

**Notwendige Regelungen zum Deutschlandticket ohne Auswirkung auf die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH**

**Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 10769**

Anlagen:

1. Allgemeine Vorschrift der Landeshauptstadt München zum Deutschlandticket
2. Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2023 (Anlage zur Allgemeinen Vorschrift)
3. Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket (Anlage zur Allgemeinen Vorschrift)
4. Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 aus Bundes- und Landesmitteln (Anlage zur Allgemeinen Vorschrift)

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 06.09.2023**  
Öffentliche Sitzung

## Inhaltsverzeichnis

I.	Vortrag des Referenten	2
	1. Ausgangslage	2
	2. Handlungsfelder	3
	2.1. Klärung der grundsätzlichen Zuständigkeiten bei Themen zum Deutschlandticket	3
	2.2. Gesetzliche Regelung des Deutschlandtickets	3
	2.3. Haushaltskonforme Abwicklung der Ausgleichszahlungen	4
II.	Antrag des Referenten	6
III.	Beschluss	6

## **I. Vortrag des Referenten**

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 4 Ziffer 9b der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO).

Gemäß Artikel 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 GeschO übernimmt für die Zeit der Sitzungsferien der Verwaltungs- und Personalausschuss als Ferienausschuss die Aufgaben der Vollversammlung und der Senate, soweit dies gesetzlich nicht ausgeschlossen ist. Ein gesetzlicher Ausschlussgrund liegt nicht vor. Die Beschlussvorlage wird im Feriensenat am 06.09.2023 eingebracht, da die rechtliche Regelung zum Deutschlandticket auf Bundesebene am 30.09.2023 ausläuft und die Allgemeine Vorschrift der Landeshauptstadt München zum Deutschlandticket entsprechend spätestens am 30.09.2023 veröffentlicht sein muss.

### **1. Ausgangslage**

Das Deutschlandticket ist eine seit dem Mai 2023 erhältliche Monats- bzw. Zeitkarte, die deutschlandweit im öffentlichen Personennahverkehr gültig ist. Alle Verkehrsunternehmen sind dazu verpflichtet das Deutschlandticket anzuerkennen. Ausgenommen sind nur Verkehre, die überwiegend dem Freizeitverkehr zuordenbar sind.

Damit das Ticket auch weiterhin auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München anerkannt wird und der Ausgleich der Mindereinnahmen, die durch das Ticket entstehen, rechtskonform abgewickelt werden kann, bedarf es rechtlicher Regelungen, die in der vorliegenden Beschlussvorlage beschrieben werden.

Die Regelungen betreffen hier nur Verkehre, die nicht dem Schienenpersonennahverkehr zugeordnet sind, da hierbei der Aufgabenträger der Freistaat Bayern bzw. die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) ist. Außerdem sind von dieser Beschlussvorlage die Verkehre der Münchner Verkehrsgesellschaft (MVG) mbH nicht betroffen, da diese in Bezug auf das Deutschlandticket separat vom Referat für Arbeit über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag der MVG abgewickelt werden. Auch MVV Regionalbusse, die in die Landeshauptstadt ein- oder ausfahren, werden hier nicht behandelt, da diese über die Allgemeine Vorschriften der jeweiligen Landkreise geregelt sind.

Die vorliegende Beschlussvorlage hat aktuell direkte Auswirkungen auf die folgenden zwei Verkehrsunternehmen, die eigenwirtschaftliche Linienverkehre im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München betreiben:

1. Münchner Linien GmbH mit den öffentlichen Linienverkehren
  - a. „Parsdorf Express“ zwischen Parsdorf und der Messestadt und
  - b. „Badebus zum Langwieder See“ zwischen Langwieder Seenplatte und S-Bahnhof Lochhausen
2. Autobus Oberbayern GmbH mit den öffentlichen Linienverkehren
  - a. „Lufthansa-Express Bus“ vom Flughafen zum Münchner Hauptbahnhof und
  - b. „Airport-Messe München Shuttle“ vom Flughafen zur Messe.

Gegebenenfalls kommen hier in Zukunft noch weitere Verkehrsunternehmen bzw. Linien dazu. Aktuell sind der Landeshauptstadt München jedoch keine Anträge auf Liniengenehmigungen bekannt. Da die Beschlussvorlage und die Allgemeine Vorschrift für das Gebiet der Landeshauptstadt München gültig ist, wären neue Verkehre auch darüber abgedeckt.

## **2. Handlungsfelder**

### **2.1. Klärung der grundsätzlichen Zuständigkeit bei Themen zum Deutschlandticket**

Innerhalb der Landeshauptstadt München gab es bisher keine grundsätzliche Zuordnung der Zuständigkeit für Themen, die das Deutschlandticket, aber nicht die MVG betreffen. In Abstimmung mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft und der Stadtkämmerei ist das Mobilitätsreferat bereit die fachliche Betreuung dieser neu entstandenen Themen zusätzlich zu übernehmen.

Die Abwicklung des Deutschlandtickets bei der MVG erfolgt über das Referat für Arbeit und Wirtschaft. Die Regelungen zur Tariffestlegung und der Abwicklung der Ausgleichszahlungen erfolgt über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag der MVG.

### **2.2. Gesetzliche Regelung des Deutschlandtickets**

§ 9 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) regelt die Tarifvorgabe des Bundes und die Anwendung des Deutschlandtickets bis zum 30. September 2023. Zusätzlich ergibt sich hieraus der gesetzliche Anspruch der Verkehrsunternehmen auf Ausgleichsleistungen für Mindereinnahmen durch das Deutschlandticket beim Bund. Die Mindereinnahmen entstehen, da das Deutschlandticket zum aktuellen Preis von 49 € meist günstiger ist als andere Dauerkarten und auch Gelegenheitsfahrer\*innen auf das Ticket umsteigen könnten.

Die bis zum 30.09.2023 geltenden rechtlichen Regelungen sollen die zeitlich knappe Einführung des Tickets im Zeitraum von Mai bis September 2023 sichern. Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Regelungen muss der jeweilige Aufgabenträger bis 30.09.2023 die Umsetzung der Ausgleichsregelung und die Verpflichtung zur Anwendung des Deutschlandtickets im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages oder durch eine Allgemeine Vorschrift regeln. So wird sichergestellt, dass das Deutschlandticket (auf dem Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers) weiterhin gültig ist und die Verkehrsunternehmen weiterhin Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die durch das Deutschlandticket entstandene Mindereinnahmen haben. Die Verkehrsunternehmen müssen die Ausgleichsleistungen beim zuständigen Aufgabenträger auf Grundlage der allgemeinen Vorschrift beantragen. Der Aufgabenträger wiederum beantragt die Ausgleichsleistungen aller Verkehrsunternehmen gesammelt beim Freistaat Bayern. Rechtliche Grundlage ist hierfür die „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Freistaat Bayern“, die vom Freistaat Bayern erlassen wurde. Nach erfolgter Bewilligung durch den Freistaat Bayern werden die von den Verkehrsunternehmen beantragten Ausgleichsleistungen von der Landeshauptstadt München bewilligt und ausgezahlt.

Die rechtliche Grundlage für die Verpflichtung zur Anwendung des Deutschlandtickets und die Weiterreichung der Ausgleichsleistungen für das Deutschlandticket liegt für die MVG mit dem bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag bereits vor. Für andere Linienverkehre im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr, die auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München eigenwirtschaftlich und nicht von der MVG gefahren werden, besteht kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag. Für diese Verkehre muss die Landeshauptstadt München als rechtliche Grundlage für die Umsetzung des Deutschlandtickets in München bis zum 30. September 2023 eine allgemeine Vorschrift erlassen (Anlage 1).

### **2.3 Haushaltskonforme Abwicklung der Ausgleichszahlungen**

Aufgrund der kurzfristigen Neueinführung des Tickets waren im Haushalt der Landeshauptstadt München im Dezember 2022 Zahlungen zum Deutschlandticket nicht vorgesehen. Die Mittel dazu wurden inzwischen im Rahmen eines Nachtrages in den Haushalt eingestellt.

Die für die Auszahlung notwendigen Gelder erhält die LHM zu 100% durch den Freistaat Bayern. Der Haushalt der Landeshauptstadt wird dadurch nicht belastet.

Aufgrund der Höhe der Auszahlung der Zuwendung (Beträge über 200.000 €) gem. § 22 Nr. 15 GeschO wird jedoch eine Ermächtigung für die Auszahlung benötigt.

Die Gelder werden auf Basis eines Zuwendungsbescheids vom Mobilitätsreferat ausgezahlt. In 2023 werden noch zwei Auszahlungen getätigt: Eine für die Monate Mai bis September und eine für das restliche Jahr. Die Gelder für die erste Abschlagszahlung wurden bereits vom Freistaat an die Landeshauptstadt überwiesen und liegen bereits beim Mobilitätsreferat. Für die zweite Abschlagszahlung konnte bis zum 14.08.2023 ein Antrag gestellt werden.

Die Stadtkämmerei ist dabei für die Abwicklung der Anträge zuständig. Die Anträge gehen bei der Kämmerei ein und werden an das Mobilitätsreferat zur Prüfung weitergeleitet. Nach erfolgter Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit durch das Mobilitätsreferat werden die beantragten Abschlagszahlungen gesammelt an den Freistaat zur Bewilligung und Auszahlung weitergegeben. Hierfür wird von der Stadtkämmerei ein entsprechender Antrag auf Ausgleichsleistungen beim Freistaat Bayern gestellt. Nach erfolgter Auszahlung werden die Gelder von der Stadtkämmerei an das Mobilitätsreferat zur Bewilligung und Auszahlung an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet.

#### **Anhörung von Bezirksausschüssen**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung von Bezirksausschüssen nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei und dem Referat für Arbeit und Wirtschaft abgestimmt

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Strategie, Herrn Stadtrat Pretzl, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Das Mobilitätsreferat wird ermächtigt, fachliche Aufgaben zum Deutschlandticket, die die Landeshauptstadt München als Aufgabenträger im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr übernehmen muss und nicht die MVG betreffen, zu übernehmen.
2. Das Mobilitätsreferat wird beauftragt, die allgemeine Vorschrift zum Deutschlandticket für die Landeshauptstadt München zu erarbeiten und zu erlassen.
3. Der allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket der Landeshauptstadt München (Anlage 1) wird zugestimmt.
4. Das Mobilitätsreferat wird ermächtigt, die vom Freistaat Bayern an die Landeshauptstadt München ausgezahlten Gelder zur Kompensation der Mindereinnahmen, die durch das Deutschlandticket entstehen, an die berechtigten Verkehrsunternehmen mit Ausnahme der MVG auszuzahlen (gemäß der Richtlinie Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2023).
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. Beschluss

nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch den Verwaltungs- und Personalausschuss als Feriensenat des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

### IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

### V. WV Mobilitätsreferat - GL-Beschlusswesen

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Mobilitätsreferat GL1
3. An das Mobilitätsreferat GL 2  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
4. Mit Vorgang zurück zum Mobilitätsreferat – GB1-10  
Zum Vollzug des Beschlusses

**Am**  
**Mobilitätsreferat GL-Beschlusswesen**